

Erklärung zum Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlen

Grundsätzlich gilt die **Schulbesuchsverordnung** des Landes Baden-Württemberg. Folgende Regelungen sind dabei insbesondere zu beachten:

- §1, Abs. 1:** Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, (...) dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.
- Abs. 2: Der Schüler ist auch bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (z.B. *Ausflug, Schulfest, Feier u.ä.*) so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. *Lernzeit, AG*) kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
- §2, Abs. 1:** Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist (...). Im Falle elektronischer (= *über den „Schulmanager“*) oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- §3, Abs. 2:** Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten (...) gestellt werden.
- Abs. 3: Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen (...) und kann mit Auflagen verbunden werden.
- Abs. 4: Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde (...) entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.
- §4, Abs. 1:** Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten zu stellen.
- Abs. 5: Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in (...) bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen (...) der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Gemäß der Schulbesuchsverordnung §2, Abs. 1 bin ich verpflichtet, das Fehlen meines unverzüglich der Schule zu melden – dies erfolgt vorzugsweise online über die Plattform „Schulmanager“. Eine schriftliche Entschuldigung reiche ich in jedem Falle innerhalb von drei Tagen nach.

✂-----✂

Erklärung zum Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlen

Ich habe die ausgehändigten Regelungen der Schulbesuchsverordnung zur Kenntnis genommen.

Ich trage die volle Verantwortung für das unentschuldigte Fehlen meines Kindes und evtl. daraus entstehender Folgen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r